

Auszug aus dem Protokoll des Landrats des Kantons Basel-Landschaft

Berichte des Regierungsrates vom 18. September 1990 und der Spezialkommission vom 20. Dezember 1991: Neues Rheinhafengesetz und Ergänzung der Kantonsverfassung. Fortsetzung der 1. Lesung

Sitzungsdatum 03. Februar 1992

Beschlusnummer 471

Geschäftsnummer 90/210

Beschlussart Landratsbeschluss

URL <http://www.landratsprotokolle.bl.ch/de/1002/Detail.htm?Beschluss=62073>

**Auszug aus dem Protokoll des Landrates
 des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 471

vom 3. Februar 1992

6. 90/210

Berichte des Regierungsrates vom 18. September 1990 und der Spezialkommission vom 20. Dezember 1991: Neues Rheinhafengesetz und Ergänzung der Kantonsverfassung. Fortsetzung der 1. Lesung

Detailberatung

§ 4 Landseite

Abs. 2

Die Kommission wird diesen Absatz nochmals überprüfen. Es wird rein redaktionell noch eine kleine Aenderung geben.

§ 6 Spezialzone Hafengebiet

Abs. 1

Jörg Affentranger: Das Hafengebiet bildet eine Spezialzone. Damit wird das Gebiet rechtlich aus den Zonenplänen der Gemeinden hinaus genommen und ist eine Zone, zu der die Gemeinden nichts mehr zu sagen haben. In § 19 des Rheinhafengesetzes steht, dass der Kanton den Standortgemeinden das Mitspracherecht über Belange von gemeinsamem Interesse gewährt.

Die Gemeinde Muttenz hat einen neuen Zonenplan erstellt und in der Industriezone vorgesehen, dass nicht mehr beliebig hoch gebaut werden darf. Also auch auf dem Gebiet Schweizerhalle, im Industriegebiet, soll es eine Höhenbegrenzung geben, um das Landschaftsbild und den Blick in die Weite zu schützen.

J. Affentranger bittet darum den Regierungsrat um eine deutliche Aeusserung, wie er hier das Mitspracherecht der Gemeinden versteht und was es wirklich bedeutet, und ob er bereit ist, eine solche Höhenbeschränkung zu akzeptieren. Es wäre von Muttenz und auch von Birsfelden aus wünschenswert, dass in dieser Spezialzone Rücksicht auf die Zonenreglemente der Gemeinden genommen wird.

Margot Hunziker: Das Anliegen von J. Affentranger ist an sich berechtigt. Sie glaubt deshalb, das sei eine Frage, die in die Kommission zurückgenommen und dort à fonds behandelt werden müsste.

Regierungsrat Eduard Belser: Wenn dem Kanton eine Spezialzone im Hafengebiet zugestanden wird, ist es richtig, dass die Gemeinden nur ein Mitsprache- und nicht Mitbestimmungsrecht haben werden. Dies gilt auch in Bezug auf die Höhe der Bauten.

RR E. Belser möchte deshalb diese Forderung nicht ungeschaut entgegennehmen und zusichern. Gerade in einem Hafengebiet können Silo-

bauten notwendig werden, die dann eben höher sind. Auf jeden Fall muss Rücksicht genommen werden auf die ganze Gestaltung des Hafens.

Abs. 3

Annemarie Spinnler möchte wissen, was gemeint ist mit "provisorische Unterkünfte".

Regierungsrat Werner Spitteler: Es handelt sich jedenfalls nicht um Unterkünfte für Asylanten, sondern um Baubaracken, die eine Bewilligung benötigen.

Rudolf Felber stellt eine Zusatzfrage: Ist es unmöglich, dort Asylanten unterzubringen?

Regierungsrat Eduard Belser stellt klar, dass als Ausnahme befristete Bewilligungen für Asylantenunterkünfte auch in OeW-Zonen und in Gewerbebezonen erteilt werden können. Da die Ghettobildung nicht erwünscht ist, erklärt sich RR E. Belser nicht bereit, das Baugesetz weiter auszudehnen.

§ 9 Erstellung der Erschliessungsanlagen

Abs. 2

Hans Ulrich Jourdan stellt zwei Anträge, einen auf Abänderung und einen auf Ergänzung.

"Das Wort "Feuerpolizeibehörden" (letzte Linie des Absatzes) sei zu ersetzen durch "Feuerschutzbehörden".

Begründung: Mit der Einführung des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung vom 1. Dezember 1981 ist der Begriff "Feuerpolizei" aus unserer Gesetzgebung verschwunden.

"Nach dem Wort Pumpenanlagen (erste Linie des Abschnittes) sei folgende Ergänzung einzufügen:Pumpenanlagen, Lösch- und Kühlwasserleitungen und andere Feuerschutzvorkehrungen..."

Begründung: Wenn man schon der Entsorgung des Löschwassers besondere Beachtung schenkt, indem man Löschwasserkanäle, Löschwasserauffangbecken etc. aufführt, sollte auch der Beschaffung von Löschwasser dieselbe Bedeutung beigemessen werden. Damit Klarheit herrscht, dass ein solches Leitungsnetz nicht zur normalen Erschliessung gehört, also nicht zulasten der Standortgemeinden erstellt werden muss, bittet H.U. Jourdan, der Ergänzung statt zu geben.

Klaus Hiltmann: Nach der überzeugenden Begründung sieht er keinen Grund, dass die Ergänzung bzw. Abänderung nicht angenommen werden sollte.

Peter Minder: Der Ausdruck "Feuerschutzbehörde" ist nicht sehr gebräuchlich und tönt fremd. Entweder wird etwas Besseres gefunden oder der alte Begriff wird stehen gelassen.

Regierungsrat Eduard Belser schlägt vor, dass "Feuerschutzbehörden" durch "zuständige Behörden" ersetzt wird. Es gibt nämlich in dieser Aufzählung von H.U. Jourdan Dinge, die nicht die Feuerpolizei

anordnet, sondern die eindeutig Sicherheit und Gewässerschutz beinhalten.

Hans Ulrich Jourdan ist mit dem Vorschlag von RR E. Belser einverstanden.

://: § 9 Abs. 2, letzte Zeile, Aenderung: Feuerpolizeibehörden" durch "Behörden" zu ersetzen, wird mit grossem Mehr beschlossen.

://: § 9 Abs. 2, erste Zeile, Ergänzung:Pumpenanlagen, Lösch- und Kühlwasserleitungen und andere Feuerschutzvorkehrungen...." wird mit grossem Mehr beschlossen.

§ 11 Gebühren

Jörg Affentranger stellt Antrag auf Ergänzung dieses Paragraphen. Es soll ein zweiter Absatz aufgenommen werden und zwar:

²"Die Gemeinden sind berechtigt, für die Erschliessungsanlagen im Eigentum der Gemeinden ebenfalls Gebühren zu erheben."

Es ist festgelegt, dass der Kanton Gebühren für die Erschliessungsanlagen erhebt. Die Gemeinden sollen dasselbe Recht für ihre kommunalen Erschliessungsanlagen haben.

Margot Hunziker: Das Anliegen von J. Affentranger ist verständlich. Sie glaubt aber, dass dieses in der Kommission nochmals beraten werden soll.

Regierungsrat Werner Spitteler: Es gibt eine einfache Erklärung für Artikel 11: Es geht um die Spezialzone, in dieser erstellt der Kanton die Werke und erhebt darum auch die Gebühren. Ausserhalb dieser Spezialzone ist es den Gemeinden unbenommen, Gebühren zu erheben.

Klaus Hiltmann schlägt für diesen Antrag ebenfalls Kommissionsberatung vor.

://: Stillschweigend wird Kommissionsberatung für den Antrag von J. Affentranger beschlossen.

Damit ist die erste Lesung des Rheinhafengesetzes beendet.

://: Der Verfassungsentwurf wird ohne Wortbegehren beschlossen.

Auch hier ist damit die erste Lesung beendet.

Die Protokollsekretärin:

Doriane Kuecht